



Vereinssatzung des Sportclub Bruckberg e.V.

§1

Name und Sitz des Vereins

Der am 28.09.1946 gegründete Verein führt den Namen Sportclub Bruckberg e.V.
Er hat seinen Sitz in Bruckberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayrischen Landes-Sportverbandes e.V. und
Erkennt dessen Satzung an.

§3

Vereinszweck

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977)
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayrischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, im Einzelnen durch :
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen, mit dem Ziel der körperlichen und sittlichen Ertüchtigung der Vereinsmitglieder, insbesondere der Jugend,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Alle Einnahmen und Mittel (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zweckes verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- f) Der Verein gibt sich eine Jugendordnung

§4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5

Mitgliedschaft und Beitritt

- a) Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheiden die einzelnen Abteilungsleiter mit Zustimmung des Vorstandes.
Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe bekanntzugeben. Dem Betroffenen steht jedoch zur Erlangung der Aufnahme die Berufung an den Vereinsausschuß zu.
Dieser entscheidet endgültig.
- b) Nach dem vollendeten 18. Lebensjahr ist das Mitglied "Vollmitglied".
Die Zahl der Mitglieder ist nicht begrenzt.
- c) Bei Neuaufnahmen ist grundsätzlich ein Aufnahmeantrag auszufüllen. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält einen Abdruck dieser Satzung.
- d) Jedes Mitglied hat dem Vorstand jeglichen Anschriftenwechsel mitzuteilen und zwar innerhalb von 2 Monaten nach Umzug.

§6

Ende der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluß oder Tod.
Der schriftlich beim Vorstand zu erklärende Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die Pflicht, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen, bestehen.
- b) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht, bei unehrenhaften Verhalten, bei Vergehen und sonstigen Handlungen, die dem Ansehen des Vereins, auch in der Öffentlichkeit irgendwie schaden,
bei unkameradschaftlichem und unsportlichem Verhalten, wie auch Versuche, Unfrieden und Zersetzung im Verein zu stiften, oder wegen Zahlungsrückstand mit einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
Über den Ausschluß entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuß. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluß des Vereinsausschusses ist innerhalb von 4 Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des

Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuß seinen Beschluß schon vor der Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluß entschieden hat.

- c) Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in b) genannten Gründen durch einen Verweis oder durch eine Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Gegen diese Maßregeln ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.
- d) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Alle aktiven Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Übungsstätten des Vereins, unter Beachtung der Platz- und Spielordnung oder der sonstigen Vereinsordnung zu benützen. Sämtliche aktiven und passiven Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- b) Die Pflicht eines jeden Mitgliedes ist es, die Satzung und Anordnung des Vereins zu befolgen, Beiträge zu entrichten und sein Möglichstes zur Hebung des Vereins beizutragen.

§8

Mitgliedsbeiträge

- a) Die Mitgliedsbeiträge werden durch eine Beitragssatzung von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- b) Beitrag und Aufnahmegebühren werden im Bankeinzugsverfahren erhoben, sofern dies nicht möglich ist, ist der Beitrag ohne Aufforderung beim Schatzmeister zu Beginn jeden Jahres im Voraus an den Verein zu entrichten.
- c) Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung der Beiträge nicht in der Lage sind, können auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe auf Beschluß des Vorstandes von der Beitragspflicht teilweise oder ganz befreit werden. Beitragsbefreiungen, die dem Verein in irgendeiner Weise von Nutzen sind, können vom Vorstand beschlossen und auch wieder aufgehoben werden.

§9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: 1) der Vorstand
2) der Vereinsausschuß
3) die Mitgliederversammlung

§10

Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem: -1. Vorsitzender
-2. Vorsitzender
-Schatzmeister, der zugleich das Amt des
3. Vorsitzenden inne hat
-Schriftführer
- b) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln unterschriftsberechtigt. Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Nachfolger im Amt.
- c) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuß innerhalb 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.
- d) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- f) Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig.
Er darf im übrigen Geschäfte bis zum Betrag von 5.000,- Euro im Einzelfall ausführen. Für Beträge größer 5.000,- Euro sowie Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschließlich der Aufnahme von Belastungen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlußgegenstandes bedarf es nicht.

§11

Der Vereinsausschuß

Der Vereinsausschuß besteht aus: - den Vorstandsmitgliedern
- den jeweils 1. Abteilungsleitern
- den Jugendleitern der Abteilungen
- dem Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung

Der 1. Abteilungsleiter kann im Verhinderungsfall vom 2. Abteilungsleiter vertreten werden, der auch stimmberechtigt ist.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuß stehen insbesondere die Rechte nach §§ 5a und 6b dieser Satzung zu. Der Vereinsausschuß faßt alle Beschlüsse mit

einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Dem Vereinsausschuß können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden.

Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist. Der Vereinsausschuß tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragt. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu. Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§12

Die Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Versammlung beschließt über die Beitragssatzung, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Wahl des Vereinsausschusses, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- Erstattung der Jahresberichte durch den 1. Vorsitzenden, die Abteilungsleiter sowie des Kassenberichtes durch den Schatzmeister.
- Bericht der Kassenprüfer
- Beschlußfassung über Anträge
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses
- Verschiedenes

- b) Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.

Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Die Hauptversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter.

- c) Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Mitgliederversammlung Bericht erstattet. Kassenprüfer können nur Mitglieder sein, die nicht dem Vorstand angehören. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen

erfolgt durch die Veröffentlichung in der Tagespresse durch den Vorstand, mit einer Frist von zwei Wochen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muß die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder, oder auf Antrag des Vereinsausschusses einzuberufen.

- d) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer, freier Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln. Die übrigen Ausschußmitglieder werden aufgrund einer vor der Mitgliederversammlung abzuhaltenden Abteilungsversammlung der einzelnen Abteilungen der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und per Akklamation gewählt, falls nicht die Mitgliederversammlung eine geheime Wahl beschließt. Wiederwahl ist zulässig.
- e) Ein Wahlausschuß, der aus drei Mitgliedern besteht und von der Versammlung auf Zuruf gewählt wird, hat Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen und anschließend die gesamte Neuwahl durchzuführen. Mitglieder des amtierenden Vorstandes und des amtierenden Vereinsausschusses können nicht in den Wahlausschuß gewählt werden.

§13

Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Die Abteilungsleiter berufen Spielersitzungen und Abteilungsversammlungen ein, wenn die Besprechung und Regelung dringender Fragen notwendig sind. Der Vorstand hat das Recht, an diesen teilzunehmen und

ist hierzu von den Abteilungen einzuladen. Die Abteilungsleiter werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Disziplinarische Maßnahmen sind mit dem Vorstand abzusprechen.

§14

Kassenführung

- a) Der auf gemeinnütziger Grundlage aufgebaute Verein verfolgt keinen geschäftlichen Zweck und erstrebt keinen Gewinn.

- b) Die Kassenführung des Gesamtvereins obliegt dem Schatzmeister. Jede Abteilung erledigt die sie betreffenden Kassengeschäfte selbständig. Ausgaben über 5.000,-- Euro bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
Die Abteilungskassiere sind in den Abteilungsversammlungen zu wählen.
Jede Einnahme und Ausgabe muß in Kassenbüchern verbucht sein und mit Rechnung bzw. Quittung belegt werden. Die Bücher sind auf dem Laufenden zu halten und am Jahresende abzuschließen.
Die abgeschlossenen Bücher sind sodann dem Schatzmeister zu übergeben, der die Jahresrechnung und den Jahresabschluß des Gesamtvereins zu erstellen hat.
Näheres über den Kassenabschluß regelt die Geschäftsordnung.
Spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung haben die Kassenprüfer die Prüfung der Jahresrechnung vorzunehmen und einen Kassenbericht zu erstellen. Der Vorstand kann jederzeit Einsicht in die Buchführung, die Belege und die Kasse nehmen.
- c) Der Schatzmeister ist ermächtigt, Ausgaben des Gesamtvereins selbständig vorzunehmen. Ausgaben die den Gesamtverein betreffen, sind in der Geschäftsordnung zu regeln.
- d) Alle Belege sind vom Vorstand oder den betreffenden Abteilungsleitern abzuzeichnen. Der Verein haftet nicht für Ausgaben, die widerrechtlich getätigt wurden. Die Übernahme widerrechtlich getätigter Ausgaben kann nur durch Beschluss des Vorstandes und des Vereinsausschusses erfolgen.

§15

Ehrenamtspauschale

- a) Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuführen.
- b) Abweichend von Absatz a) können an Mitglieder des Vorstandes, die einzelnen Abteilungsleiter oder Ausschussmitglieder angemessene Vergütungen nach §3 Nr. 26 a EStG bezahlt werden.
- c) Die Entscheidung über die Zahlung nach Absatz b) trifft der Vereinsausschuss.

§16

Haftung

Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verein gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfällen oder Diebstähle auf dem Sportplatz und in den Räumen des Vereins.

§17

Ehrenmitglieder - Ehrungen

Zu Ehrenmitgliedern oder Ehrevorsitzenden dürfen nur diejenigen Personen durch den Vereinsausschuß ernannt werden, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Die Beitragszahlung steht in ihrem Ermessen.

§18

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlußfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben. Das nach Auflösung/Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Bruckberg mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in §3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§19

Inkraftsetzung der Satzung

Diese neugefasste Satzung tritt mit dem Tage der rechtswirksamen Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Landshut in Kraft.

Gleichzeitig wird die bisherige Satzung ungültig.